

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hambergen vom 23.02.2012

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S.830) beschließt der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 31.01.2022 folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.02.2012:

§ 1

Es wird folgender neuer **§ 7** eingefügt:

§ 7

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

Der bisherige § 7 der Hauptsatzung wird zu **§ 8** Einwohnerversammlungen; Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Hambergen oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand sind gemäß § 9 mindestens 5 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Aus dem bisherigen § 8 Anfragen und Anregungen wird **§ 9**.

Aus dem bisherigen § 9 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen wird **§ 10** wie folgt geändert:

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, in der Tageszeitung „Osterholzer Kreisblatt“ verkündet bzw. bekannt gemacht sowie nachrichtlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Hambergen unter www.hambergen.de zur Verfügung gestellt.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in der Tageszeitung "Osterholzer Kreisblatt" bekanntgemacht bzw. verkündet sowie nachrichtlich auf der o. g. Internetseite der Samtgemeinde Hambergen zur Verfügung gestellt.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hambergen, den 31.01.2022



Samtgemeinde Hambergen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Gerd Brauns'. The signature is stylized and written in a cursive script.

Gerd Brauns

(Samtgemeindebürgermeister)